



Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum
Rheinland-Pfalz

PLAN NACH § 41 FLURBG

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen für das Flurbereinigungsverfahren

Freinsheim VIII

Bestandteil Nr. 3 - Erläuterungsbericht (EB)

inkl. Planänderung

Projektnummer 41397

Inhaltsverzeichnis Bestandteil 3: Erläuterungsbericht

1. BESTANDTEILE DES PLANES NACH § 41 FLURBG	- 3 -
2. ALLGEMEINES	- 4 -
2.1 Rechtsgrundlagen	- 4 -
2.2 Planungsgrundlagen	- 4 -
2.3 Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter	- 5 -
3. BEGRÜNDUNG UND ABWÄGUNG	- 5 -
3.1 Allgemeine Begründung zum Plan	- 5 -
3.2 Wegenetz	- 6 -
3.3 Wasserwirtschaft und Bodenverbesserung	- 8 -
3.3.1 Wasserrückhaltungen	- 8 -
3.3.2 Mulden und Gräben	- 10 -
3.3.3 Bodenverbesserungen	- 10 -
3.4 Sonstige Planungen	- 11 -
3.5 Planfeststellungen bzw. Planänderungen Dritter	- 11 -
3.6 Landespflege	- 11 -
3.6.1 Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope	- 11 -
3.6.2 Eingriffsregelung	- 11 -
3.6.3 Sonstige landespflegerische Maßnahmen	- 12 -
3.6.4 Ökologische Gesamtbilanz	- 14 -
3.7 Verträglichkeitsprüfungen	- 15 -
3.7.1 Umweltverträglichkeitsprüfung	- 15 -
3.7.2 Natura 2000	- 15 -
3.7.3 Artenschutzprüfung	- 15 -

1. Bestandteile des Planes nach § 41 FlurbG

Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan) nach § 41 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird im Folgenden mit „Plan“ bezeichnet.

Bestandteil 1: Karte zum Plan, Maßstab 1:2000

Bestandteil 2: Verzeichnis der Festsetzungen (VdF)

Bestandteil 3: Erläuterungsbericht (EB)

Die den Bestandteilen zu Grunde liegenden Erhebungen, Berechnungen, Verhandlungen u. ä. sind in den Beiheften 1 bis 6 nachgewiesen:

Beiheft 1: Verhandlungen, Vereinbarungen, Gutachten

Beiheft 2: Planungen Dritter

Beiheft 3: Landespflege - Verträglichkeitsprüfung

Beiheft 4: Wasserwirtschaft

Beiheft 5: Massen- und Kostenermittlung

Die Beihefte unterliegen nicht der Planfeststellung.

2. Allgemeines

2.1 Rechtsgrundlagen

Das Flurbereinigungsverfahren Freinsheim wurde am 21.09.1998 durch Beschluss des Kulturamtes Neustadt als Gesamtverfahren nach § 1 FlurbG angeordnet.

Von diesem Verfahren hat das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz, Abteilung Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung in Neustadt/Weinstraße mit Beschluss vom 14.04.2020 das Flurbereinigungsgebiet Freinsheim VIII abgeteilt. Der Flurbereinigungsbeschluss und der Teilungsbeschluss sind unanfechtbar.

Für das Flurbereinigungsverfahren Freinsheim VIII wird der Plan nach § 41 FlurbG aufgestellt.

Die Schaffung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sowie die Änderung, Verlegung und Einziehung vorhandener Anlagen bedürfen der Planfeststellung nach § 41 Abs. 3 FlurbG.

Die förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entfällt gemäß der öffentlichen Bekanntmachung vom 15.08.2022. Die Verträglichkeitsprüfung Natura 2000 nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) und die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatschG sind durchzuführen.

2.2 Planungsgrundlagen

Das Flurbereinigungsgebiet befindet sich südöstlich der Freinsheimer Ortslage. Die nördliche Begrenzung liegt an dem vorhandenen Erdweg in der Gewanne „Ober der Schleifbach“. Die Landstraße (L526) von Freinsheim nach Erpolzheim stellt die westliche Grenze dar. Im Süden wird das Gebiet begrenzt durch die Gemarkungsgrenze Erpolzheim und im Osten durch den Grenzweg zu Weisenheim am Sand. Weiter Richtung Nord-Osten verläuft die Verfahrensgrenze an der nördlichen Grenze des vorhandenen Erdwegs oberhalb der Gewanne „Auf dem Rosenbühl“, den östlichen Flurstücksgrenzen 5043/3, 5027/4 und der Bahntrasse (Flurstück 5576/18) von Freinsheim nach Frankenthal.

Es wird überwiegend weinbaulich genutzt und hat eine Gesamtfläche von ca. 48 ha. Hier-von fallen auf landwirtschaftliche Nutzfläche unter 1 ha, Rebflächen ca. 44 ha und sonstige Flächen ca. 3 ha. Das Verfahrensgebiet entspricht den weinbaulich genutzten Flächen des Aufbauabschnitt VIII des in der Mitgliederversammlung der Aufbaugemeinschaft am 27.10.1995 festgelegten Aufbauplanes.

Die Verbandsgemeinde Freinsheim gehört zur LEADER Region Rhein-Haardt.

Ziel des Flurbereinigungsverfahrens ist die Neuordnung des bisher unbereinigten ländlichen Grundbesitzes zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung sowie zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen.

2.3 Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Freinsheim weist im Verfahrensgebiet landwirtschaftliche Nutzfläche aus.

Innerhalb des Flurbereinigungsgebietes liegen keine Bebauungspläne.

Die Pfalzwerke Netz AG beabsichtigt in enger Abstimmung mit dem DLR-Rheinpfalz im Zuge ihrer Leitungsmodernisierung die Versetzung zweier alter und die Beseitigung von ebenfalls zwei alten Freileitungsmasten im Flurgebiet.

Im Verfahrensgebiet gibt es keine weiteren Planungen Dritter.

3. Begründung und Abwägung

3.1 Allgemeine Begründung zum Plan

Entsprechend den Begründungen zu den Flurbereinigungsbeschlüssen vom 21.09.1998 und 14.04.2020 ist es das Ziel des Bodenordnungsverfahrens, im Zuge der Neugestaltung des Verfahrensgebietes größere Bewirtschaftungseinheiten zu bilden und den planmäßigen Wiederaufbau der Rebflächen gemäß der Aufbauplanung der Aufbaugemeinschaft Freinsheim durchzuführen.

Um den Zweck der Flurbereinigung zu erfüllen, soll das Wegenetz den aktuellen Erfordernissen angepasst werden, die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse geregelt – insbesondere die aus den Maßnahmen der Neuordnung entstehenden Abflussverschärfungen schadlos gehalten werden, rationell zu bewirtschaftende Besitzstücke gestaltet werden und durch die Neuausweisung, Arrondierung und Verbreiterung vorhandener Landespflegeflächen sollen die natürlichen Lebensräume für Pflanzen und Tiere verbessert werden.

Die Bodenordnung trägt durch diese Maßnahmen zur Erhaltung des traditionellen Weinbaus in der Verbandsgemeinde Freinsheim und der Stadt Freinsheim bei und stärkt damit auch den Fremdenverkehr als maßgeblichen Wirtschaftsfaktor.

Die Abräumung der Rebstöcke erfolgt nach der Lese 2022, die Neuzuteilung soll im Frühjahr 2023 erfolgen.

3.2 Wegenetz

Das vorhandene Wegenetz des gesamten Planungsgebietes weist im Hinblick auf die Anbindung an das öffentliche Straßennetz, die generelle Erschließung und die Verbindungen in die Nachbargemarkungen eine ausreichende Dichte auf. Die vorhandenen Wege sind jedoch in ihrer Strukturen, wie beispielsweise Wegebreiten und Beschaffenheit, für eine rationelle Bewirtschaftung mit modernen Arbeitsgeräten nicht leistungsfähig ausgebaut. Die in Überzahl vorhandenen Sand-, und Schotterwege sind unterhaltungsintensiv und für die ganzjährige Bewirtschaftung nur bedingt geeignet.

Die drei diagonal verlaufenden Wege der inneren Erschließung verursachen zudem erhebliche Grundstücksmissformen und bedingen damit weitere Bewirtschaftungserschwernisse der anliegenden Weinberge.

Der Grenzweg zur Gemarkung Erpolzheim (geplante Maßnahmen 102, 103, 104) stellt in verkehrstechnischer Hinsicht ein Verbindungs-/ Haupterschließungsweg innerhalb und an anliegende Flurbereinigungsgebiete dar. Im überregionalen Verbindungswegenetz sind derzeit für Weinbauflächen keine Verbindungswege veröffentlicht.

Straßenzufahrt Nr. 2; Wegezug 100 - 101

Zur Erhöhung der Trag,- und Leistungsfähigkeit des Wegezuges werden die derzeit leicht befestigten Wegeabschnitte 100 - 101 weitestgehend auf ihren vorhandenen Trassen als Asphaltweg bzw. als Schotterweg auf Sollbreite neu ausgebaut.

Zur westlichen Anbindung des Wegezuges an die L526 wird die vorhandene Zufahrt im gleichen Zug komplett erneuert. Weiterhin wird zur Verbesserung der Haltesichtweiten auf die Landstraße die anliegende Straßenböschung in der Maßnahme P-609 keilartig abgetragen, sowie der sichtbehindernde Bewuchs (1027, 1028) beseitigt.

Straßenzufahrt Nr. 4, Wegezug 102-103-104

Der vorhandene Grenzweg zu Erpolzheim im Süden des Gebietes hat als Erschließungsweg für die anliegenden Weinberge, Anbindungsweg an die L526 und als Verbindungsweg nach Weisenheim a. Sand im Osten eine hohe Bedeutung im regionalen Wirtschaftswegebenetz.

Der Wegezug weist aktuell eine unterhaltungsintensive zum Teil sehr sandige oder abschnittsweise leicht befestigte Oberfläche auf. Die Befahrbarkeit des Weges wird bei Regenwetter regelmäßig durch großflächig einstauende Wasserflächen beeinträchtigt. Zur Erhöhung der Trag,- und Leistungsfähigkeit, sowie zur Regulierung des Wasserabflusses wird der Wegezug und die Straßenzufahrt Nr. 4 komplett in Asphaltbauweise neu aufge-

baut. In Anerkennung der hohen Bedeutung des Wegezuges für die Gemarkung Erpolzheim, beteiligt sich die Gemeinde Erpolzheim an den Ausbaurkosten.

Die im März 2023 abgeschlossene Versetzung eines Strommastes durch die Pfalzwerke AG im Süden des Verfahrensgebietes macht den Knick in der Wegetrasse 102 obsolet. Die Erhöhung der Tragfähigkeit des vorhandenen unbefestigten Wirtschaftswegs in Asphaltbauweise wird entlang der bisherigen Wegetrasse durchgeführt.

Schotterweg 106

Zur gebietsinternen Verbindung der beiden neuen Asphaltwegezüge und zur Erhöhung der zügigen Gebietsdurchlässigkeit, ist der neue Schotterweg 106 vorgesehen. Der Weg soll überwiegend mit geeignetem vorhandenem Material aus den Rekultivierungen wegfallender Wegeabschnitte aufgebaut werden.

Straßenzufahrt Nr. 1, Erdwege 116 und 118

Zur fahrtechnisch besseren Anbindung der nördlich der Bahnlinie liegenden Wirtschaftseinheit der Gewannen *Am Nagel* und *Im Gartenrain* wird die vorhandene Straßenzufahrt Nr. 1 in der Befestigung ergänzt.

Der vorhandene Erdweg 116 wird nach Süden hin auf die Sollbreite von 5,00m verbreitert. Örtlich begrenzt werden dauerhafte Nass- bzw. ausgefahrene Schadstellen mit steinigem Material ausgebessert. Der Weg 118 wird auf dem vorhandenen und gut befahrbaren Grasstreifen im Kataster neu ausgewiesen. Bauliche Maßnahmen werden hierbei nicht erforderlich.

Erdwege 110, 111 und 112, Straßenzufahrt Nr. 3

Die neuen Erdwege 110 und 111 werden als Abstands- u. Pflegewege für die anliegenden Heckenstrukturen, bzw. der Ergänzungsmaßnahme LM -702 im Straßenböschungsbereich angelegt. Aufgrund ihrer untergeordneten Bedeutung für den landwirtschaftlichen Verkehr werden sie auf eine Kronenbreite von 3,00m ausgewiesen.

Der neue Erdweg 112 wird zur Vermeidung allzu großer Schlaglängen als zentraler Wendeweg der großen Wirtschaftseinheit der Gewannen *Auf dem mittleren Nagel* und *Auf dem unteren Nagel* als Ersatz für die wegfallenden Wege 601 und 602 angelegt.

Durch die Ertüchtigung der vorhandenen Straßenzufahrten Nrn. 2 und 4, sowie den anschließenden Asphaltaußenbau der angebundenen Wege, wird die vorhandene Zufahrt Nr. 2 stark an Bedeutung verlieren. Die Straßenzufahrt inkl. dem Durchlass 501 und Anpflasterung wird baulich beseitigt und die entstehende Böschungslücke geschlossen.

Erdwege 117, 113, 114 und 115

Der vorhandene Erdweg 117 mit Anbindung an die Weisenheimer Gemarkung wird nach Süden hin auf die Sollbreite von 5,00m verbreitert. Die Erdwege 113, 114 und 115 sind Unterhaltungs- und Wendewege an den Wasserrückhaltungsstandorten.

3.3 Wasserwirtschaft und Bodenverbesserung

Das Verfahrensgebiet Freinsheim VIII weist durchschnittlich große abflussfähige Bewirtschaftungsflächen mit süd-, und nordgerichteten Gefällen von bis zu rd. 6% auf. Durch die Zusammenlegung und Blockneubildung wird es nicht zu neuen oder verschärften Abflusssituationen kommen. Jedoch wird es, begünstigt durch die Neuversiegelung und der damit verbundenen Wasserführung des Grenzweges 102-103-104 in Asphaltbauweise, an den lokal vorhandenen Geländetiefpunkten (TP) zu achtbaren Wasseransammlungen kommen. Diese direkten Ansammlungsbereiche und die entsprechenden Flächen südlich des Grenzweges müssen durch geeignete Maßnahmen geschützt werden.

Zum Ausgleich der Wasserführung nach §28 LWG sind daher die Rückhaltungen 400, 401, 402 und 403 vorgesehen. Im vorliegenden Planungsgebiet musste aufgrund der Weitläufigkeit des Gebietes auf drei Hauptrückhaltungsstandorte zurückgegriffen werden. Eine Reduzierung der Beckenstandorte wäre nur mit erheblichen technischen und finanziellen Aufwand möglich.

3.3.1 Wasserrückhaltungen

Sickerbecken 400

Das östlich der L526 liegende Weinbergsgelände liegt auf einer Breite von ca. 70m über dem Niveau der Landstraße. Danach erst kippt das Gelände im Quergefälle nach Ostweg. In Verbindung mit der Befestigung des Weges 102 ist bei mittleren Regenereignissen ein Wasserabfluss auf die Landstraße zu erwarten. Da eine direkte oder gedrosselte Ableitung in eine natürliche Vorflut, Graben o.ä. südlich der Straßenzufahrt Nr. 4 nicht möglich ist, müssen die Oberflächenwässer zum Schutz der Landstraße im Verfahrensgebiet im Versickerungs- und Verdunstungsbecken Nr. 400 schadlos gehalten werden. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Landstraße wird das Becken mit einem hohem Sicherheitsfaktor (Jährlichkeit $n=100$) bemessen.

Sickerbecken 401

Den Höhenverlauf des Grenzweges 102-103-104 folgend, sind zwei ausgeprägte Höhenpunkte (HP) auszumachen. Ohne enorm großflächige Bodeneingriffe sind diese nicht auszugleichen. Die zwei Höhenrücken verursachen am Grenzweg wie unter 3.3 bereits beschrieben regelmäßige Abflüsse in die lokalen Tiefpunkte. Zur Entwässerung der Weinbergflächen der Gewanne *Auf dem unteren Nagel* wird das Erdbecken 401 als Versickerungs- und Verdunstungsbecken angelegt. Aufgrund des schwachen Gefälles (<1,0%) entlang des Weges 102 westlich des Beckens, mit der Gefahr des Wassereinstaus in den Weinbergflächen, wird zur zusätzlichen Entwässerung eine Wegeseitendränage mit Auslauf in das Becken angelegt.

Rückhaltebecken 402

Zur Entwässerung der Weinbergflächen der Gewanne *Auf dem Rosenbühl* wird das Rückhaltebecken Nr. 402 angelegt. Das Becken wird im Tiefpunktbereich zwischen den o.b. Geländehochpunkten angelegt. Nach Süden hin befindet sich ein vorhandener Graben der als Vorflut zur weitest gehenden Entleerung des Beckens dienen soll. Die unvollkommene Entleerung (ein Restwasserstand von ca. 20cm soll im Becken verbleiben) erfolgt über ein Drosselbauwerk innerhalb des Beckens und der Ablaufleitung Nr. 500. Mit einer Ablaufleistung von ca. 20 l/s wird der vorhandene Graben hierbei nur mäßig belastet. Die vom Graben aufgenommenen Wässer werden schließlich der Vorflut *Schlittgraben* zugeleitet. Hier sind noch geringfügige Korrekturen an der Einleitstelle erforderlich.

Sickermulde 403

Der neue Erdweg 112 hat ein leichtes Gefälle nach Osten, wodurch bei Starkregen eine unkontrollierte Einstauung im Anschlussbereich an den Schotterweg 106 zu erwarten ist. Abhilfe schafft hier die Sickermulde 403 mit geringer Tiefe bei einem Rückhalteraum < 50m³.

Die wasserwirtschaftlichen Berechnungen und die Abflussbilanz für das Planungsgebiet sind im Wasserwirtschaftlichen Beiheft 4 nachgewiesen.

3.3.2 Mulden und Gräben

~~Keine geplant.~~

Wassereinleitung in den Schleitgraben 410

Zur Sicherstellung einer Wasserableitung in den südlich liegenden Schleitgraben wird der vorhandene Graben in der Maßnahme 410 auf ca. 200m im Profil weitestgehend belassen und auf ca. 100m baulich (Breite=60m, Tiefe=20cm) wieder hergestellt. Die Wassereinleitung in den Graben wird mit dem neuen einlauf- u. auslaufseits gesicherten ca. 8,0m langen Rohrdurchlass DN-200 (Maßnahme Nr. 505) bewerkstelligt.

3.3.3 Bodenverbesserungen

Wegfallende Wege 600, 601, 602 und 608

Um im südlichen Planungsgebiet die Bildung von durchgängig effizient bewirtschaftbaren Flächen zu ermöglichen, werden die unbefestigten bis teils leicht befestigten Wirtschaftswegen mit Angleichungen an das angrenzende Gelände rekultiviert. Bei Austausch- bzw. Beifüllungsmaßnahmen wird nach Möglichkeit nur im Flurgebiet anfallendes Bodenmaterial ähnlicher Beschaffenheit und zweckentsprechender Materialeignung verwendet. Dies trifft insbesondere auf die Rekultivierung des Weges 608 zu, da hier aufgrund der im Erdreich verbleibenden Abwasserleitung die Einhaltung einer ausreichenden Überdeckung zur Leitung eingehalten werden muss.

Angleichungsmaßnahme 603, 605 und 607

Der neue Asphaltwegzug 102 – 103 -104 wird auf der Lage von vorhandenen Wirtschaftswegen ausgebaut. Um konstante Längsgefällen zur Gewährleistung eines sicheren Wasserabflusses zu erzeugen, müssen die Höhenlagen und die nördlichen Anbindung des Wegezuges an die Weinbergsflächen entsprechend korrigiert werden. Dies betrifft insbesondere den Wegeabschnitt Nr. 102 zwischen den Sickerbecken 400 und 401. An diesem Abschnitt des Weges muss das Gelände nach Norden um ca. 70cm abgetragen werden.

Ausgleichsmaßnahme 609 und 610

In Verbindung mit dem Ausbau der Straßenzufahrt Nr. 2, bzw. der Einziehung der Zufahrt Nr. 3 werden Anpassungsarbeiten im umliegenden Gelände erforderlich.

Abtragsmaßnahme 606, Auftragsmaßnahme 604

In der Abtragsmaßnahme P-606 wird der Hochpunkt im Grenzweg um ca. 1,00m abgesenkt. Hierdurch wird Anstieg in den Wegen 102 und 103, sowie der Querhang in den Weinbergen deutlich abgemildert. Die gewonnenen Massen werden u.a. zum Ausgleich der lokalen Geländesenke in der P-604 wiederverwertet.

3.4 Sonstige Planungen

~~Keine vorhanden.~~

Sitzplatz „Auf dem Rosenbühl“

Die Teilnehmergemeinschaft wünscht sich zum Abschluss der seit dem Jahr 1998 laufenden Flurbereinigungsverfahren in der Gemarkung einen Gedenkplatz. Dieser dient des Weiteren zur Aufwertung des Landschaftsbildes sowie zur Besucherlenkung. In der Wegekreuzung Weg 106 und 102 soll deshalb der Aussichts- und Sitzplatz Nr 682 entstehen. Der Sitzplatz wird als unbefestigte Rasenfläche auf einem niedrigen Erdplateau errichtet, die über eine kleine Treppenanlage erreichbar ist. Die Böschungen werden mit Rosen und Stauden bepflanzt und der Sitzbereich mit einer Hecke aus heimischen Gehölze zum Weinberg abgeschirmt. Eine Trockenmauer und Sitzbänke ergänzen die Ausstattung. Ein großkroniger Baum wird als Schattenspender gepflanzt.

3.5 Planfeststellungen bzw. Planänderungen Dritter

- entfällt -

3.6 Landespflege

3.6.1 Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope

Das Flurbereinigungsgebiet Freinsheim VIII ragt mit der nördlichen Gewanne, die zwischen dem „Freizeitgelände Östlich der L 526“ und der Bahnlinie Freinsheim –Frankenthal liegt in das Vogelschutzgebiet 6541-401 „Haardtrand“. Für das VSG „Haardtrand“ sind die Arten Ziegenmelker, Schwarzspecht, Heidelerche, Wespenbussard, Uhu, Wanderfalke, Grauspecht, Mittelspecht, Neuntöter, Rauhußkauz, Wachtelkönig, Wiedehopf, Wendehals, Zippammer, Zaunammer und Steinschätzer für die Bestimmung der Erhaltungsziele charakteristisch.

Weitere Schutzgebiete und -objekte gemäß §§ 23-29 BNatSchG sind nicht betroffen.

3.6.2 Eingriffsregelung

Die Planung wurde so angelegt, dass eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt vermieden, bzw. gemindert wird und wenn unvermeidbar, dann landespflegerisch kompensiert wird. Der Nachweis der Kompensation wird durch das standardisierte Bewertungsverfahren gemäß §2 Abs. 5 der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (LKompVO) erbracht. Das Bewertungsverfahren besteht aus einer integrierten Biotopbewertung und einer schutzgutbezogenen Bewertung.

Integriertes Biotopwert- und Kompensationsverfahren

Wesentliche unvermeidbare Eingriffe sind der Bau von befestigten Wirtschaftswegen, Planierungen, wasserwirtschaftliche Anlagen und geringfügige Biotopbeseitigungen die einen Kompensationsbedarf verursachen. Die Anlage der Landespflegerischen Maßnahmen 701 bis 706 707, die als Grünlandflächen hergestellt und teilweise mit Obst- oder Wildobstbäumen bepflanzt und durch großkronige Bäume und Artenschutzmaßnahmen ergänzt werden, sind dazu geeignet diesen Kompensationsbedarf zu decken und weisen sogar einen Flächenüberschuss aus. Mit der Anlage der Kompensationsflächen wird eine durchgängige Vernetzung vom nördlich gelegenen Freizeitgelände über die Bahnlinie mit den angrenzenden Biotopstrukturen bis an die südliche Gemarkungsgrenze geschaffen und durch den angrenzenden Graben noch darüber hinaus weitergeführt.

Schutzgutbezogenes Bewertungs- und Kompensationsverfahren

Die schutzgutbezogene Bewertung ist zu dem Ergebnis gekommen, dass für die Schutzgüter Klima/Luft, Wasser und Landschaftsbild keine Beeinträchtigungen erheblicher Schwere aus den Maßnahmen der Bodenordnung resultieren.

Für das Schutzgut Pflanze gilt dies unter Einhaltung der benannten Minimierungsmaßnahmen durch Saatgutübertragung und temporäre Umpflanzung.

Für die Schutzgüter **Boden, Tiere, Biotope** entstehen Beeinträchtigungen besonderer Schwere für die sich ein funktionaler Kompensationsbedarf ergibt.

Die schwere Befestigung von Wegen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und die Beseitigung von Biotopen stellt eine Beeinträchtigung besonderer Schwere für das Schutzgut **Boden** dar. Für diese Eingriffe erfolgt der funktionale Ausgleich durch die Anlage der Kompensationsflächen, auf denen der Boden aus der Bewirtschaftung genommen wird. Durch diese Extensivierung werden die natürlichen Bodenfunktionen wie Filter- Puffer- und Speicherfunktion wieder verbessert und die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch Einträge von Pestiziden und Dünger unterbunden.

Die schwere Befestigung der Schotterwege in Asphaltbauweise (Wege 100 + 101) und die Rekultivierung des Schotterweges 601 stellen eine potentielle Beeinträchtigung besonderer

Schwere für Tierarten dar, die auf grobkörnig bis sandigen Strukturen angewiesen sind. Im Falle der Wege 100 und 101 werden die angrenzenden Bankette als Schotterbankette ausgebildet, die sich erfahrungsgemäß in kurzer Zeit wieder zu Randstreifen mit einer Ausprägung ähnlich den Schotterwegen entwickeln. Das Material des Schotterweges 601 wird als Ausgangsmaterial für den neuen Weg 106 eingesetzt, sodass hier eine vergleichbare Biotopstruktur neu entsteht. Der leicht befestigten Erdwege 112 wird genutzt um vorhandenes Schottermaterial aufzunehmen und wird eine eher schütterere Vegetationsdecke aufweisen. Auch diese Maßnahmen kommen der Artengruppe zu Gute. Weiterhin wird die LM 704 ausgehagert und an zwei Stellen mit sandigem Material überdeckt um neuen Lebensraum für die Arten zu schaffen. Alle diese Maßnahmen führen zu einem funktionalen Ausgleich.

Der Wegfall der vorhandenen Erdwege kann für immobile Tierarten einen Verlust von Ausbreitungskorridoren darstellen. Im Verfahren Freinsheim VIII wird dieser Verlust über den Bau des Erdweges 112 und die Biotopvernetzung 704 ausgeglichen. Diese wird über eine Ökobrücke im Weg 103 mit dem vorhandenen Graben in Richtung Erpolzheim verbunden. Zusätzlich werden die vorhandenen Erdwege 116 und 117 auf eine Breite von 5 m ausgebaut. Ein funktionaler Ausgleich ist durch diese Maßnahmen gewährleistet.

Die Biotopbeseitigung im Verfahrensgebiet beschränkt sich auf den Wegfall eines Brombeergebüsches, das teilweise von Bäumen durchwachsen ist, einen jungen Einzelbaum und kleinteilige Grünlandflächen, die sich als Zwickel in Wegekreuzungen oder als Wendewege darstellen. Diese extensiven Flächen, die eingestreut in den bewirtschafteten Flächen liegen, stellen einen Teil der Lebensgrundlage für einige Tierarten dar. Durch die Anlage der Landespflegerischen Maßnahmen (LM 701-704 und 707), die ebenfalls über das Gesamtgebiet verteilt und entsprechend den Habitatansprüchen der Arten ausgestaltet werden, wird ein funktionaler Ausgleich für die Tierarten geschaffen.

Im Verfahrensgebiet erfolgen Eingriffe mit Beeinträchtigungen besonderer Schwere für das Schutzgut **Biotope** durch die Beseitigung von wertgebenden Strukturen wie z. B. Erdwege, einem Brombeergebüsch mit Bäumen und einem jungen Einzelbaum. Als Kompensationsmaßnahmen werden Trittstein- und Vernetzungsbiotope innerhalb der zukünftigen Weinberge angelegt. Ausgestaltet werden diese als mäßig artenreiche Grünlandflächen mit Einzelbäumen, Sträuchern, die mit Holzstapeln und Gabionen ergänzt werden. Durch die vielseitige Ausgestaltung der Kompensationsflächen ist der funktionale Ausgleich für das Schutzgut Biotope erreicht.

Die Kompensationsflächen liegen teilweise im VSG 6514-401 „Haardtrand“ und dienen der Schaffung und Erhaltung größerer, zusammenhängender Biotopverbundstrukturen, einer ökologischen Verbesserung der landschaftlichen Strukturen und der Herstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für einige streng geschützte Tierarten (siehe Pkt. 3.7.2 und

3.7.3). Die Vorgaben des § 15 BNatSchG, des §7 LNatSchG und der LKompVO wurden somit berücksichtigt.

Die Wiesenflächen werden fachgerecht gemäß DIN 18917 „Rasen und Saatarbeiten“ angelegt. Das Erreichen der Entwicklungsziele wird durch Wahl eines geeigneten Saatgutes sowie entsprechende Pflegemaßnahmen sichergestellt. Verwendet wird gebietsheimisches, herkunftsgesichertes Saatgut mit einheimischen Grasarten und einem hohen Anteil an Wildkräutern. Die Wiesenflächen werden extensiv entwickelt und gepflegt sowie dauerhaft erhalten. Nach Möglichkeit erfolgt eine abschnittsweise Pflege. Die Gehölzpflanzungen werden fachgerecht gemäß DIN 18916 „Pflanzen und Pflanzarbeiten“ durchgeführt. Hierbei werden gebietseigene, standortgerechte Gehölze und nach Möglichkeit auch alte lokale bzw. regionale Obstsorten verwendet. Die Gehölzflächen werden dauerhaft gemäß DIN 18919 „Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen“ gepflegt und erhalten. Eine funktions- und standortgerechte Nutzung bzw. Pflege der Gehölze und Obstbäume wird sichergestellt. Ausfälle werden gleichartig und gleichwertig ersetzt.

3.6.3 Sonstige landespflegerische Maßnahmen

Die Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ leistet einen Beitrag zur Förderung der allgemeinen Landeskultur, insbesondere im Sinne des Biotop- und Artenschutzes sowie zur Aufwertung und Sicherung des Landschaftsbildes.

Alle Beteiligten können für ihre zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke unentgeltlich Gehölze, Baumpfähle und Materialien zum Schutz gegen Wildverbiss entsprechend einer Gehölzliste beantragen.

3.6.4 Ökologische Gesamtbilanz

Durch den Biotopwertüberschuss und der damit verbundenen Flächeninanspruchnahme sowie der Neuschaffung einer dauerhaften Vernetzungsstruktur kann das Verfahren Freinsheim VIII mit einer positiven ökologischen Gesamtbilanz abschließen.

Weiterhin kann es durch die Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ zu einer Anreicherung der Feldflur mit heimischen Laubgehölzen und regionaltypischen Obstbäume kommen.

3.7 Verträglichkeitsprüfungen

3.7.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die Maßnahmen der Flurbereinigung auf ihre Umweltverträglichkeit hin zu prüfen. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hat als zuständige Behörde eine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens nach § 5 UVPG durchgeführt und kommt zu dem Ergebnis, dass im Flurbereinigungsverfahren auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Der Verzicht der UVP wurde in den folgenden Gemeinden veröffentlicht: Stadt Freinsheim sowie den Ortsgemeinden Weisenheim am Sand, Erpolzheim, Kallstadt, Herxheim am Berg, Dackenheim, Stadt Bad Dürkheim mit allen Ortsbezirken, Ortsgemeinde Birkenheide, Ortsgemeinden Lamsheim und Heßheim, Ortsgemeinden Laumersheim, Großkarlbach und Bissersheim.

3.7.2 Artenschutzprüfung

In dem Betrachtungsraum zum Flurbereinigungsgebiet Freinsheim VIII, das sich aus dem Verfahrensgebiet und dem angrenzenden Freizeitgelände zusammensetzt, können nach einer Potentialabschätzung und Artenschutzvorprüfung zahlreiche planungsrelevante Arten ihren Lebensraum haben. Alle Tierarten wurden auf eine vorhabensbedingte Betroffenheit geprüft. In der nachfolgenden Liste sind die Tierarten mit besonderer Planungsrelevanz aufgeführt, für die eine vorhabensbedingte Betroffenheit nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

- Vögel: Bluthänfling, Habicht, Sperber, Feldlerche, Waldohreule, Steinkauz, Mäusebussard, Ziegenmelker, Kuckuck, Kleinspecht, Zaunammer, Baumfalke, Turmfalke, Trauerschnäpper, Haubenlerche, Wendehals, Neuntöter, Heidelerche, Rotmilan, Steinschmätzer, Pirol, Feldsperling, Haussperling, Rebhuhn, Wespenbussard, Gartenrotschwanz, Grünspecht, Schwarzkehlchen, Turteltaube, Waldkauz, Star, Schleiereule, Wiedehopf
- Reptilien: Mauereidechse, Zauneidechse, Schlingnatter

Mit der Flurbereinigung sollen nachteilige Einflüsse auf die Bewirtschaftung der Flächen, wie z.B. eine starke Parzellierung der Flächen oder Schrägaufstöße an Wegen beseitigt und das Wegenetz an den heutigen Stand der Technik angepasst werden. Eine Nutzungsänderung oder – entflechtung wird in diesem Bodenordnungsverfahren nicht angestrebt.

Tötungen adulter Vögel sind aufgrund des natürlichen Fluchtinstinkts der Tiere ausgeschlossen. Verletzungen oder Tötungen nichtflügger Jungvögel oder Beschädigungen von Gelegen werden durch ein zeitliches Management vermieden. Die Durchführung der Bau-
feldfreimachung und – zumindest in Bereichen, wo eine Gefährdung für Brutvögel droht –

der Erdarbeiten im Zuge von Wegeneu- und -rückbaumaßnahmen und der Planierungen wird außerhalb der Vogelbrutzeiten durchgeführt. Eidechsen werden aus den Rodungsbereichen abgefangen und in zuvor neu entwickelte Lebensräume umgesiedelt oder sie werden aus betroffenen Bereichen in direkt angrenzende Habitate vergrämt.

Der Schwerpunkt der vorgesehenen biotopverbessernden Maßnahmen zielt auf die Entwicklung von Streuobstwiesen mit Obst- und Wildobstarten ab, die durch gezielte Artenschutzmaßnahmen wie Heckenpflanzungen und die Anpflanzung von höhlenbildenden Großbäumen, Mauerstrukturen und Holzhaufen sowie Aushagerungen aufgewertet werden. Durch die Arrondierung bestehender Flächen und die Neuanlage von Kompensationsflächen wird eine Biotopvernetzung geschaffen. Dies bietet Eidechsen neuen Lebensraum und bedeutet für Vogelarten mit Gehölzbindung und den Offenlandarten eine Verbesserung der Nahrungssituation.

Unter der Voraussetzung, dass alle vorgeschlagenen Artenschutzmaßnahmen aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung umgesetzt werden, kann das Eintreten von Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Alle Maßnahmen werden durch das Planfeststellungsverfahren festgesetzt und finden sich in mindestens einem der drei Bestandteile Karte, VdF oder Erläuterungsbericht wieder. In der nachfolgenden Tabelle wird beschrieben, wie die Artenschutzmaßnahmen in der Flurbereinigung umgesetzt werden.

AM 010: Gehölzrodungen außerhalb der Vogelbrutzeit.	Allgemeine Hinweise im Verzeichnis der Festsetzungen
AM 011 Beseitigung von Grünlandstrukturen außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüter	Allgemeine Hinweise im Verzeichnis der Festsetzungen
AM 012 Beseitigung von temporären Ablagerungen außerhalb der Brutzeit des Steinschmätzers.	Allgemeine Hinweise im Verzeichnis der Festsetzungen
AM 013 Hinweisschilder auf Kompensationsflächen	Besondere Regelung im VdF
AM 100 Anlage des Asphaltweges außerhalb der Vogelbrutzeit, Vergrämung von Reptilien durch Mahd	Besondere Regelung im VdF
AM 101 Anlage des Schotterweges außerhalb der Vogelbrutzeit.	Besondere Regelung im VdF
AM 116 Punktuelle Wegeausbesserungen während der Aktivitätszeiten der Eidechsen	Besondere Regelung im VdF
AM 117 Verbreiterung und Nachbesserung eines vorhandenen Erdweges außerhalb der Vogelbrutzeiten; Vergrämung von Reptilien durch Mahd	Besondere Regelung im VdF
AM 118 Verzicht auf Wegeausbau	Besondere Regelung im VdF
AM 600 Rekultivierung Schotterweg / Planierung außerhalb der Vogelbrutzeit	Besondere Regelung im VdF
AM 601 Rekultivierung Schotterweg / Planierung außerhalb der Vogelbrutzeit (im nördlichen Bereich)	Besondere Regelung im VdF
AM 608 Rekultivierung Weg / Planierung außerhalb der Vogelbrutzeit (im nördlichen Bereich)	Besondere Regelung im VdF
AM 609 Vergrämuungsmaßnahme Reptilien	Besondere Regelung im VdF
AM 610 Vergrämuungsmaßnahme Reptilien	Besondere Regelung im VdF
AM 1030,1033,1046,1048, 1052 Umsiedlungsmaßnahme Reptilien	Besondere Regelung im VdF
AM 700 Anlage einer Trockenmauer mit Hinterfüllung als vorgezogene Maßnahme	Ausgestaltung LM 700 in Karte und VdF dargestellt, Besondere Regelung im VdF, die Maßnahme wurde am 16.06.2021 bereitsgenehmigt und anschließend ausgeführt.
AM 701 Entwicklung einer blütenreichen Wiese mit Holzstapeln Erhalt der Gehölzstrukturen Anbringen von Nistkästen Anpflanzung eine höhlenbildenden Großbaumes	Ausgestaltung LM 701 dargestellt in Karte und VDF
AM 702 Anlage eines Gras-Krautstreifens	Ausgestaltung LM 702 dargestellt in Karte und VDF
AM 703 Anlage einer Streuobstwiese mit Holzstapeln und Heckenstrukturen Anpflanzung eines höhlenbildenden Großbaumes	Ausgestaltung LM 703 dargestellt in Karte und VDF
AM 704 Anlage einer Streuobstwiese mit Gabionenanlage und sandigen Bereichen als Artenschutzmaßnahme	Ausgestaltung LM 704 dargestellt in Karte und VDF
AM 705 Anpflanzung eine höhlenbildenden Großbaumes	Ausgestaltung LM 705 dargestellt in Karte und VDF
AM 706 Anpflanzung eine höhlenbildenden Großbaumes	Ausgestaltung LM 706 dargestellt in Karte und VDF

AM 707 Anlage einer Streuobstwiese mit Holzstapeln und Heckenstrukturen Anpflanzung eines höhlenbildenden Großbaumes	Ausgestaltung LM 707 dargestellt in Karte und VDF
---	---

3.7.2 Natura 2000

Das Flurbereinigungsgebiet Freinsheim VIII liegt mit seiner nördlichen Gewanne im Vogelschutzgebiet „Haardtrand“

Durch die Vorprüfung kann eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch die Flurbereinigung nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. So wurde in einem gemeinsamen Abstimmungstermin mit der Unteren und der Oberen Naturschutzbehörde am 16.03.2022 festgelegt, dass eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG durchzuführen ist.

Die vorliegende Planungen zum Flurbereinigungsverfahren Freinsheim VIII zeigt Auswirkungen auf die Vogelarten, die im Vogelschutzgebiet „Haardtrand“ besonders zu schützen sind und kann zu einer Beeinträchtigung einiger Brutvogelarten führen.

Betroffen sind die Arten:

- Heidelerche, Mittelspecht, Neuntöter, Steinschmätzer, Wiedehopf, Wendehals und Zaunammer, Ziegenmelker

Die potentiellen Beeinträchtigungen durch die Maßnahmen des Bodenordnungsverfahrens stellen insbesondere baubedingte Störungen in den potentiellen Bruthabitaten im angrenzenden Freizeitgelände dar. Der Verlust von Habitatstrukturen durch den Wege und Gewässerplan ist gering und wird vollständig durch die neu anzulegenden Habitatstrukturen ausgeglichen.

Zur Vermeidung dauerhafter und erheblicher Beeinträchtigungen durch das Bodenordnungsverfahren müssen kompensatorische Maßnahmen ebenso durchgeführt werden, wie Maßnahmen zu Risikomanagement und zur Konfliktvermeidung bzw. –minimierung. Dies sind insbesondere die zeitlichen und räumlichen Vorgaben bei der Umsetzung der Baumaßnahmen. Da die Maßnahmen deckungsgleich mit den Maßnahmen der Artenschutzprüfung in Kapitel 3.7.2 sind, wird an dieser Stelle auf eine erneute Aufzählung verzichtet.

Durch Umsetzung der Maßnahmen lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen der Vogelarten des Vogelschutzgebietes Haardtrand vermeiden.